

Checkliste zur Auflösung einer Forstbetriebsgemeinschaft

1. Voraussetzung für die Auflösung

Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) gemäß Vereinsrecht (§ 41 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern die gültige Satzung keine andere Regelung trifft.

Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sind mit Beschlussfassung entfallen. Die oberste Forstbehörde (MLEUV) kann gemäß § 32 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) die Anerkennung widerrufen.

Die Checkliste kann auch auf Forstwirtschaftliche Vereinigungen (vgl. § 37 BWaldG) in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins Anwendung finden. Bei Fragen zur Auflösung von Forstbetriebsverbänden oder Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in anderen Rechtsformen kontaktieren Sie bitte die oberste Forstbehörde.

2. Verfahrensschritte

Lfd. Nr.	Handlung	Bemerkung
1.	Satzungsgemäße Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit Nachweis des Datums beim Postausgang.	Die geplante Auflösung muss als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Fristen gemäß Satzung müssen eingehalten werden.
2.	Satzungsgemäße Beschlussfassung der Mitglieder zur Auflösung der FBG.	Beachten der Beschlussfähigkeit sowie der erforderlichen Mehrheitsverhältnisse laut Satzung. Dokumentation der Anzahl an teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern und des Abstimmungsergebnisses.
3.	Protokollierung des Beschlusses zur Auflösung	
4.	Der Antrag zur Genehmigung der Auflösung der FBG ist an die oberste Forstbehörde im Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu senden.	Folgende Unterlagen in Kopie beifügen: • Einladung zur Mitgliederversammlung • Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Nachweis der satzungsgemäßen Beschlussfassung (inkl. Einladungsfristen und Beschlussfähigkeit) Folgende Unterlage im Original beifügen: • Anerkennungsurkunde

3. Hinweise zur Gebührenentscheidung

Der Bescheid ist gemäß § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15) gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt entsprechend der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16]) **50,00 EUR**.

Sofern die FBG zum Zweck der Fusion mit einer anderen FBG aufgelöst wird, ist das der obersten Forstbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird der Auflösungsbescheid gebührenfrei erteilt.

4. Kontakt

Der Antrag auf Auflösung der FBG ist an folgende Adresse zu senden:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Referat 35 Wald und Forstwirtschaft
oberste Forstbehörde
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Rückfragen richten Sie bitte an Julia Götze
Telefon: 0331 866-7657
E-Mail: Julia.Goetze@mleuv.brandenburg.de